Gips³ GmbH, Nordtangente 12b, 84453 Mühldorf am Inn – Tel: 08671/69729-0 – info@gipshochdrei.de – www.gipshochdrei.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Vertragsschluss 2
§ 3 Anlieferung von Gipskartonplatten – Allgemeines 2
§ 4 Materialspezifikationen und Annahmevoraussetzungen 3
§ 5 Rückweisung und Reklamation von Anlieferungen 4
§ 6 Verwiegung und Dokumentation 5
§ 7 Lieferung und Verkauf von RC-Gips 5
§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen 5
§ 9 Eigentumsvorbehalt 6
§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge 6
§ 11 Haftung 7
§ 12 Höhere Gewalt 7
§ 13 Geheimhaltung 7
§ 14 Datenschutz 8
§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 8
§ 16 Salvatorische Klausel 8

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB") der Gips³ GmbH (nachfolgend „Gips³") gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Auftraggeber" oder „Kunde"), insbesondere für:

a) die **Annahme und Aufbereitung** von gebrauchten Gipskartonplatten und gipshaltigen Abfällen sowie

b) den **Verkauf und die Lieferung** von aufbereitetem Recycling-Gips (RC-Gips).

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn und soweit Gips³ ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

(3) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien (z. B. Rahmenverträge, Einzelvereinbarungen) haben Vorrang vor diesen AGB.

(4) Diese AGB gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden von Gips³ nicht geschlossen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote von Gips³ sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung durch Gips³, oder
- tatsächliche Durchführung der vereinbarten Leistung durch Gips³ (konkludente Annahme), insbesondere die Annahme einer angelieferten Charge.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

(4) Rahmenverträge über regelmäßige Anlieferungen oder regelmäßigen Bezug von RC-Gips können gesondert abgeschlossen werden und gehen diesen AGB vor, soweit sie ausdrückliche Abweichungen regeln.

§ 3 Anlieferung von Gipskartonplatten – Allgemeines

(1) **Betriebszeiten und Anmeldung**
Anlieferungen sind ausschließlich während der festgelegten Betriebszeiten am Standort Nordtangente 12b, 84453 Mühldorf am Inn möglich. Die aktuellen Öffnungszeiten sind beim Unternehmen zu erfragen. Anlieferungen außerhalb der Betriebszeiten sind nicht gestattet. Alle Anlieferungen sind vorab telefonisch oder schriftlich anzumelden.

(2) Zulässige Abfalleinstufung
Nur solche Materialien dürfen angeliefert werden, die abfallrechtlich als nicht gefährliche Abfälle eingestuft sind und den in § 4 definierten Materialspezifikationen entsprechen. Abfälle mit einer Einstufung als gefährlicher Abfall gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) werden nicht angenommen.

(3) **Pflichten des Anlieferers**
Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- sicherzustellen, dass das angelieferte Material den Anforderungen gemäß § 4 entspricht;
- bei Anlieferung vollständige und korrekte Begleitdokumente (Lieferschein, Wiegeschein, Entsorgungsnachweise soweit erforderlich) vorzulegen;
- Transportfahrzeuge sicher und ordnungsgemäß zu be- und entladen;
- den Anweisungen des Betriebspersonals von Gips³ Folge zu leisten;
- Fahrzeuge ausschließlich auf den zugewiesenen Bereichen des Betriebsgeländes zu bewegen;
- alle anwendbaren Vorschriften des Abfallrechts, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), einzuhalten.

(4) **Gefahrenübergang**
Die Gefahr und das Eigentum an dem angelieferten Material gehen mit der vollständigen Entladung und Übernahme durch Gips³ auf Gips³ über, sofern das Material die Qualitätsprüfung gemäß § 4 bestanden hat. Bei Rückweisung verbleibt Eigentum und Gefahr beim Auftraggeber.

(5) **Sicherheit auf dem Betriebsgelände**
Auf dem Betriebsgelände gelten die jeweils aushängenden Betriebsanweisungen und Sicherheitsvorschriften. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass seine Fahrer und sonstigen Mitarbeiter diese einhalten.

§ 4 Materialspezifikationen und Annahmevoraussetzungen

(1) **Zulässige Materialien**
Gips³ nimmt ausschließlich folgende Materialien zur Aufbereitung an:

- Gebrauchte Gipskartonplatten (GKP) aus dem Rückbau, Umbau oder der Neuproduktion
- Gipsfaserplatten, sofern im Einzelfall ausdrücklich vereinbart
- Schnitte, Verschnitt und Produktionsausschuss aus der Gipsplattenverarbeitung
- Sonstige gipshaltige Abfälle, soweit vorab schriftlich vereinbart (AVV 17 08 02 oder vergleichbar)

(2) **Materialanforderungen**
Das angelieferte Material muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

(3) Der **Gipsgehalt** muss, bezogen auf die Trockenmasse, mindestens 80 % betragen. Der Anteil an **Fremdbestandteilen** darf maximal 3 M% betragen. Der **Feuchtegehalt** des angelieferten Materials darf, soweit nicht gesondert vereinbart, höchstens 5 % betragen. Der Gehalt an **TOC (organischem Kohlenstoff)** darf einen Wert von 1,0 M% nicht überschreiten.

(4) **Nicht zulässige Beimengungen**
Folgende Materialien sind von der Anlieferung ausdrücklich ausgeschlossen:

- Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art
- Gefährliche Abfälle gemäß AVV

- Dämmstoffe mit HBCD-Belastung (z. B. EPS-Platten mit Flammschutzmittel)
- Schwermetallbelastete Materialien
- Biologisch kontaminiertes Material (Schimmel, Pilze, Verrottung)
- Verbundmaterialien, die eine Trennung nicht zulassen (z. B. vollflächig verklebte Verbundplatten), sofern nicht vorab vereinbart
- Baustellenabfälle gemischter Zusammensetzung

(5) **Stichprobenkontrollen**
Gips³ ist berechtigt, jede Anlieferung vor oder nach der Entladung einer Qualitätsprüfung zu unterziehen. Dies kann durch visuelle Prüfung, Sortierproben oder analytische Laboruntersuchungen erfolgen. Der Auftraggeber hat diese Kontrollen zu dulden.

(6) **Deklarationspflicht**
Der Auftraggeber ist verpflichtet, Gips³ vorab schriftlich über die Art, Herkunft und Zusammensetzung des angelieferten Materials zu informieren. Falsch- oder Fehlinformationen gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Rückweisung und Reklamation von Anlieferungen

(1) **Rückweisungsrecht**
Gips³ ist berechtigt, Anlieferungen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wenn:

- das angelieferte Material den Anforderungen gemäß § 4 nicht entspricht
- die erforderlichen Begleitdokumente fehlen oder unvollständig sind
- die vereinbarte Anlieferungsmenge ohne Voranmeldung erheblich überschritten wird
- die Annahme gegen genehmigungsrechtliche Auflagen oder gesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(2) **Folgen der Rückweisung**
Bei Rückweisung hat der Auftraggeber das Material unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, auf eigene Kosten und Gefahr vom Betriebsgelände zu entfernen. Gips³ ist nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, das Material auf Kosten des Auftraggebers durch ein Drittunternehmen abtransportieren zu lassen.

(3) **Kostenersatz bei Fehldeklaration**
Entstehen Gips³ durch eine Fehldeklaration des Materials zusätzliche Aufwände (Laboranalysen, Sonderentsorgung, Betriebsunterbrechung), so sind diese vollständig vom Auftraggeber zu erstatten. Dies schließt etwaige behördlich verhängte Maßnahmen ein.

(4) **Nachträgliche Feststellung von Mängeln**
Stellt Gips³ erst nach der Übernahme fest, dass das angelieferte Material nicht den vereinbarten Spezifikationen entspricht, ist Gips³ berechtigt, die hierdurch entstandenen Mehrkosten (Sortierung, Sonderaufbereitung, Entsorgung) in voller Höhe dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§ 6 Verwiegung und Dokumentation

(1) **Verwiegung**
Alle Anlieferungen werden auf einer geeichten Fahrzeugwaage am Betriebsstandort verwogen. Das Ergebnis der Wiegung durch Gips³ ist maßgeblich für die Abrechnung.

(2) **Lieferschein**
Für jede Anlieferung erstellt Gips³ einen Wiegeschein/Übernahmeschein, der dem Fahrer des Anlieferers ausgehändigt wird. Dieser dient als Grundlage der Abrechnung.

(3) **Dokumentation nach Abfallrecht**
Gips³ führt die nach dem KrWG und den einschlägigen Rechtsverordnungen (insbesondere NachwV) erforderliche Dokumentation. Der Auftraggeber stellt Gips³ alle hierfür notwendigen Informationen und Nachweise rechtzeitig zur Verfügung.

(4) **Aufbewahrung**
Lieferscheine und Verwiegedokumentationen werden von Gips³ für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

§ 7 Lieferung und Verkauf von RC-Gips

(1) **Produktbeschreibung**
RC-Gips (Recycling-Gips) ist das Endprodukt der Aufbereitungsanlage von Gips³. Es handelt sich um gemahlenen, von Karton und Fremdbestandteilen befreiten Sekundärrohstoff auf Gipsbasis für den Einsatz in der Zementindustrie.

(2) **Produktspezifikationen**
Die geltenden Produktspezifikationen für RC-Gips (Partikelgröße, Reinheit, Feuchtegehalt etc.) werden in der jeweils gültigen Produktdatenanlage festgelegt, die Bestandteil des jeweiligen Liefervertrags ist.

(3) **Lieferfristen**
Liefertermine und -fristen sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt, unverbindliche Richtwerte. Gips³ haftet nicht für Verzögerungen infolge höherer Gewalt (§ 12) oder nicht von Gips³ zu vertretender Betriebsunterbrechungen.

(4) **Gefahrenübergang beim Verkauf**
Bei Lieferung ab Werk geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer oder dessen Frachtführer auf den Käufer über. Bei vereinbarter Lieferung durch Gips³ geht die Gefahr mit dem Entladen am Bestimmungsort über.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) **Preise**
Alle Preise verstehen sich in Euro, netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

(2) **Preisanpassung**
Bei erheblichen und dauerhaften Veränderungen der Kostenstruktur (insbesondere Energie-, Transport- oder Rohstoffpreise) ist Gips³ berechtigt, Preise mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 4 Wochen anzupassen. Bei bestehenden Rahmenverträgen gilt die dort vereinbarte Regelung.

(3) **Zahlungsziel**
Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, **innerhalb von 14 Kalendertagen** nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) **Skonto**
Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(5) **Verzugszinsen**
Bei Zahlungsverzug ist Gips³ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(6) **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**
Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder von Gips³ anerkannten Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferter RC-Gips bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von Gips³ (Vorbehaltsware).

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) **Mängelrügepflicht**
Offensichtliche Mängel am gelieferten RC-Gips sind unverzüglich, spätestens innerhalb von **5 Werktagen** nach Lieferung, schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

(2) **Inhalt der Mängelrüge**
Die Mängelrüge hat die Art des Mangels, das betroffene Lieferdatum und die betroffene Menge zu benennen. Rügen ohne diese Angaben gelten als nicht ordnungsgemäß erhoben.

(3) **Nacherfüllung**
Bei berechtigten Mängelrügen hat Gips³ das Recht zur Nacherfüllung durch Nachlieferung mangelfreier Ware oder Nachbesserung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu.

(4) **Untersuchungspflicht**
Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel zu untersuchen (§ 377 HGB). Bei unterlassener oder verspäteter Mängelrüge gilt die Ware als genehmigt.

(5) **Gewährleistungsausschluss**
Keine Gewährleistung übernimmt Gips³ für:

- Mängel, die auf fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung durch den Käufer beruhen,
- Mängel, die auf einer durch den Käufer vorgenommenen Veränderung der Ware beruhen,
- natürliche Eigenschwankungen, die im Rahmen der vereinbarten Toleranzen liegen.

(6) **Verjährung**
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt **12 Monate** ab Übergabe der Ware, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen eine längere Frist vorschreiben.

§ 11 Haftung

(1) **Grundsatz**
Gips³ haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) **Ausschluss**
Im Übrigen ist die Haftung von Gips³ – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

(3) **Ausnahmen**
Unberührt bleiben die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für arglistig verschwiegene Mängel.

(4) **Haftung des Auftraggebers**
Der Auftraggeber haftet Gips³ gegenüber für alle Schäden, die aus einer fehlerhaften Deklaration des angelieferten Materials, der Anlieferung unzulässiger Materialien oder der Verletzung der in § 3 und § 4 geregelten Pflichten entstehen. Dies schließt Schäden an Anlagen und Maschinen, Betriebsunterbrechungsschäden sowie behördliche Auflagen und Bußgelder ein.

§ 12 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt befreien die betroffene Partei für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den Leistungspflichten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streik, Ausfall wesentlicher Lieferanten oder Infrastruktur sowie sonstige unvorhersehbare, von der betroffenen Partei nicht zu vertretende Ereignisse.

(2) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten und den voraussichtlichen Umfang des Ereignisses zu informieren.

§ 13 Geheimhaltung

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen (insbesondere Preise, Mengenstrukturen, technische Verfahren, Geschäftsgeheimnisse) vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat, sowie für die Offenlegung gegenüber gesetzlich zuständigen Behörden.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht für die Dauer der Geschäftsbeziehung und **drei Jahre** darüber hinaus.

§ 14 Datenschutz

(1) Gips³ verarbeitet personenbezogene Daten der Vertragspartner ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt zweckgebunden zur Vertragsabwicklung, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von Gips³.

(3) Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung von Gips³ unter **www.gips-hochdrei.de**.

§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und den auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträgen ist **Mühldorf am Inn**.

§ 16 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.